

Interventionsleitfaden des SVE 1911 zum PSG

1. „Und wenn doch“ - Umgang bei Verdacht (Interventionsleitfaden)

Ehrenamtliche Trainer und Betreuer im Sport sind in der Regel keine ausgebildeten Experten im Umgang mit (möglichen) Kindeswohlgefährdungen. Werden Anzeichen oder konkrete Vorfälle sexualisierter und interpersoneller Gewalt im Verein oder sonstigen Institutionen wahrgenommen (das betrifft Kinder, Jugendliche und Erwachsene gleichermaßen), geraten diejenigen, die diese Vorfälle beobachten oder davon erfahren, oftmals in eine schwierige Situation.

Zum einen wollen sie das Opfer schützen, zum anderen möchten sie den potentiellen Täter nicht leichtfertig beschuldigen.

Einer Beschwerde nachzugehen kann unter Umständen bedeuten, ein anerkanntes Mitglied des Vereins oder der Institution mit einem schwerwiegenden Vorwurf zu konfrontieren, der ein Ermittlungsverfahren, einen Ausschluss oder eine Anklage nach sich ziehen kann.

Prinzipiell muss der Verein als Ganzes auf den Verdachtsfall vorbereitet sein und bereits im Vorfeld das konkrete Vorgehen (Interventions- und Handlungsleitfaden) geregelt haben. Die Verantwortlichen müssen sich ihrer Garantenpflicht in Bezug auf Vorfälle innerhalb des Vereins bewusst sein und diese wahrnehmen.

Dies bedeutet: Wird ein Fall bekannt, besteht immer Handlungspflicht!

Das Wohl der Betroffenen muss dabei immer an oberster Stelle stehen!

Es besteht keine Anzeigepflicht gegenüber den Strafverfolgungsbehörden. Bei jedem Verdacht muss die strafrechtliche Unschuldsvermutung eines Verdächtigen Anwendung finden. Diese Unschuldsvermutung gilt bis zu einer rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilung.

Das Gebot heißt „an erster Stelle Diskretion“ unter Beachtung der Persönlichkeitsrechte von Opfern und Tätern bei Vermutungen und im Verdachtsfall sowie die Involvierung von Fachberatungsstellen, die den Aufklärungsprozess professionell unterstützen.

Der SVE setzt es sich daher zum Ziel, jeweils entsprechend erfahrene Mitglieder als Kontaktpersonen zu berufen oder entsprechend auszubilden.

Die bestellten Kontaktpersonen informieren gemäß interner Absprachen den Vereinsvorstand über bestehende Verdachtsfälle. Die Kontaktpersonen agieren unabhängig und sind gegenüber dem Vorstand nicht weisungsgebunden. Über den Umfang der Information entscheiden die Kontaktpersonen nach interner Konsultation. Das entbindet sie nicht von Informationspflichten gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand, besonders dann, wenn externe Stellen einbezogen werden. Die Kontaktpersonen sind weder gegenüber Vorstand noch gegenüber Vereinsmitgliedern weisungsberechtigt.

a. Entgegennahme von Verdachtsäußerungen

Im Grundsatz gilt: Ruhe bewahren und nicht überstürzt, sondern besonnen handeln. Das Opfer ist zu schützen!

Ein überhasteter und unvorbereiteter Eingriff hat in den meisten Fällen zur Folge, dass der Täter den Druck auf das Opfer erhöhen kann, weitere Opfer eingeschüchtert sind bzw. werden, nicht erkannt werden können und/oder die betroffenen Personen selbst über deren Erlebnisse schweigen.

b. Beobachtungsprotokoll

Eine umfassende Dokumentation aller Beobachtungen, Aussagen, Eindrücke und Gespräche ist

unerlässlich, um Betroffenen zu helfen.

Gleichzeitig ist sie ein wichtiger Baustein zur Absicherung des Beobachters und vor allem notwendig, um in nachfolgenden Gesprächen die Informationen klar vorlegen und dokumentieren zu können. Sie dient als Hilfestellung zur Sortierung der Gedanken, Gefühle und Beobachtungen und zur Klärung der Entscheidung darüber, wie im Interesse der Betroffenen weiter vorzugehen ist. Dokumentiert werden die Wahrnehmungen, Beobachtungen und wörtlichen Aussagen des potenziellen Opfers und des potenziellen Täters.

Die Aufzeichnungen sind eine wichtige Grundlage für alle weiteren Schritte, unabhängig davon, ob die Vermutung sexualisierter und interpersoneller Gewalt erhärtet oder entkräftet wird.

Hinweise und Verdachtsmomente auf Kindeswohlgefährdungen sind zu dokumentieren, um zu verhindern, dass Details für eine mögliche spätere Beweisführung verwischt oder

verwechselt werden. Dabei ist es wichtig, dass den Schilderungen der Betroffenen zugehört und diese besonders ernst genommen werden..

Dokumentiert werden folgende Aspekte:

Persönliche Daten des betroffenen Kindes / Jugendlichen (Name, Alter, ...)

- Persönliche Daten der verdächtigen Person(en) (Name, Alter, ...)
- Persönliche Daten der Zeugen
- Angaben zu Auffälligkeiten: Verhaltensänderung, körperliche Symptome beim betroffenen Kind / Jugendlichen
- Informationen über den Vorfall/Anlass: Formen von sexualisierter und interpersoneller Gewalt (verbal, visuell mit Bildnachrichten, unangemessene Berührungen, Exhibitionismus, versuchter Geschlechtsverkehr, ungewollte Penetration, ...). Dazu gehört auch die Wiedergabe von Zeitpunkt, Art der Feststellung, wörtlicher Inhalt der Information ohne eigene Interpretation und Nachfrage. Das Protokoll soll ausschließlich tatsächlich beobachtete Verhaltensweisen bzw. Aussagen der berichtenden Person enthalten. Es soll keine Mutmaßungen, Schlussfolgerungen oder Interpretationen enthalten. Zitate sollen als solche gekennzeichnet werden.
- Angaben zur Übermittlung des Verdachts (schriftlich, persönlich oder anonym) und Benennung von betroffenen Personen und Zeugen.
- Klärung der nächsten Schritte: Es wird die Zusage gegeben, dass alle weiteren Schritte, z.B. die Information an die Eltern, in Absprache erfolgen. An keiner Stelle darf „über den Kopf“ der betroffenen Kinder und Jugendlichen gehandelt werden.
- Es werden keine Versprechungen abgegeben, die nicht eingehalten werden können.
- Es wird erklärt, dass man selbst zunächst Unterstützung einholen muss.
- Gemäß der internen Absprachemodalitäten informiert die o.g. Kontaktperson den Vorstand. Weitere Regelungen gibt sich der Vorstand in einer Verfahrensordnung.
- Bei einem konkreten Verdacht holt sich der Vorstand Rechtsrat, um die „richtigen Schritte“ zu gehen. Es werden die weiteren rechtlichen Schritte und Absprachen zur Information der Betroffenen bzw. der betroffenen Eltern erörtert.
- Mit der Fachberatungsstelle und der betroffenen Person wird geklärt, ob die Ermittlungsbehörden, wie Polizei oder Staatsanwaltschaft, eingeschaltet werden müssen. Die Betroffenen -bzw. deren gesetzliche Vertreter- können einen Nebenklägervertreter einschalten. Hierfür wird ein „Opferanwalt“ beim „Weißen

Ring“ erfragt. Im „Weißen Ring“ erhält man Informationen über derartige „Opferanwälte“.

- Die Verbandsmitglieder werden offensiv informiert. Dabei wird jedoch die Anonymität der Beteiligten gewahrt, in dem auf das laufende Verfahren verwiesen wird. So wird der „Gerüchteküche“ vorgebeugt. Hier kommt es auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit im Vorstand, besonders zwischen Kontaktperson und Öffentlichkeitsarbeit an.
- Es wird geprüft und vom Vorstand entschieden, ob und wie die Öffentlichkeit über diesen Vorfall im Verein informiert wird. Um das Vertrauen in die Qualität der Jugendarbeit wieder herzustellen, kann es sinnvoll sein, zu veröffentlichen, wie interveniert wurde und welche Maßnahmen bisher ergriffen wurden.
- Bei allem werden die Persönlichkeitsrechte des Verdächtigen gewahrt, deren Verletzung Schadensersatzansprüche auslösen können. Verdächtige werden gegenüber der Presse nicht namentlich benannt. Vor der Veröffentlichung einer „Pressemitteilung“ sollten diese rechtlich auf eventuelle Verletzungen von Persönlichkeitsrechten überprüft werden.
- Bei der Einleitung von Maßnahmen ist es immer ratsam, sich vorab professionellen Rat und Hilfe zu holen.

c. Unterstützung von außen (externe Fachberatungsstelle)

Es ist unbedingt zu empfehlen, sich beim Verdacht oder im konkreten Fall von sexualisierter und interpersoneller Gewalt Hilfe bei Beratungs- bzw. Fachstellen zu suchen. Deren Mitarbeiter sind für solche Fälle ausgebildet und helfen, Anzeichen vertraulich zu behandeln, sie richtig einzuschätzen und ggf. weitere Schritte einzuleiten.

Bei der Kontaktaufnahme mit der Polizei sollte bedacht werden, dass damit in der Regel ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird. Dies sollte in Absprache mit dem Opfer stattfinden.

Weitere Möglichkeiten:

- bei konkreten Fällen wird der Kinderschutzbund NRW vor Ort angesprochen
- Jugendämter vor Ort
- Landeskriminalamt

- -Projekt „#sichere.sache -Stärkung des Schutzes vor sexualisierter Gewalt in den Jugendverbänden in NRW“ des ISA (Institut für soziale Arbeit e.V.) gemeinsam
- Landesjugendring: NRW weites Netzwerk

d. Kommunikation im Verdachtsfall

Je nach internen Absprachen informieren die benannten Kontaktpersonen den Vereinsvorstand und den zuständigen Landesfachverband (im Regelfall der WSB). Im Einzelfall kann es notwendig sein, auch andere Vereine (bei vereinsübergreifenden Veranstaltungen oder Mehrfachmitgliedschaften der Betroffenen) zu informieren. Mit Verweis auf das laufende Verfahren ist jedoch die Anonymität der Beteiligten zu wahren.

Der SVE verpflichtet sich, jeden Hinweis auf Kindeswohlgefährdung - speziell sexualisierte und

interpersonelle Gewalt - zu prüfen und aufzuklären. Dabei verstehen sich die Kontaktpersonen nicht nur zuständig für das Geschehen im SVE, sondern auch in anderen Vereinen, sofern eigene Mitglieder betroffen sind. Das Wohl des Kindes steht immer an oberster Stelle. Sollte der Verdacht aufrechterhalten bleiben oder sich eine Gefährdung des Kindes abzeichnen, sind umgehend weitere Schritte einzuleiten. Im gesamten Prozess heißt das oberste Gebot „Diskretion“ aufgrund der Persönlichkeitsrechte von Opfern und Tätern im Verdachtsfall.

Sollte sich die Person direkt an den LSB, DSB oder WSB gewandt haben, wird der SVE über den Verdachtsfall informiert, wobei in einem laufenden Verfahren die Anonymität der Beteiligten gewahrt wird.

Die vom SVE bestellten Kontaktpersonen treten in eine enge gegenseitige Konsultation ein und geben in keinem Fall Informationen unabgestimmt nach außen.

2. Risikoanalyse

In jeder Sportart gibt es Situationen, die von Tätern genutzt werden können, um eine Form von

sexualisierter und interpersoneller Gewalt ausüben zu können. In der folgenden Risikoanalyse sollen die Gefahrenfelder im Schieß- und Bogensport erläutert und in eine Bewertung der Gefahrenhöhe eingestuft werden.

a. Körperkontakt

Der körperliche Kontakt stellt im Schieß- und Bogensport eine immer wiederkehrende Situation dar. Dieser Körperkontakt kann als versuchter sexueller Kontakt interpretiert oder empfunden werden. Die dabei entstehenden Risiken sollen hier näher aufgegriffen werden.

- Hilfestellungen für die richtige Position am Schießstand beinhalten sehr oft eine körperliche Kontaktaufnahme.
- Beim Anlegen der Schießkleidung -hier speziell der Gewehrbereich- wird oft die Hilfe des Trainers in Anspruch genommen. Hier kommt es unvermeidbar zu einer direkten Berührung.
- In jedem Sport gehören Rituale vor oder nach dem Wettkampf mittlerweile zum festen Ablauf. Diese können mit Körperkontakt verbunden sein.
- Das Lockern der Muskulatur wird oft durch physiotherapeutische Behandlung und Massagen unterstützt und ist ohne direkten Körperkontakt nicht möglich.
- Vor, nach oder beim Wettkampf wird durch Körperkontakt (Umarmung) oft Trost gespendet oder der Sieg gefeiert.

Risikoeinstufung		
Risikobereich Körperkontakt	gering, mittel, hoch	Begründung
Hilfestellungen, Korrektur beim Erlernen der richtigen Körperhaltung	hoch	Temporärer Körperkontakt
Hilfe beim Anlegen der Schießkleidung	hoch	Temporärer, aber oft unmittelbarer Körperkontakt
Rituale	gering	Punktueller Körperkontakt
Körperliche Nähe bei Massagen und physiotherapeutischen Behandlungen	hoch	Unmittelbarer Körperkontakt
Emotionaler Körperkontakt (z.B. vor, nach oder beim Wettkampf)	mittel/hoch	Vom temporären Kontakt (z.B. Handschütteln) bis intensiven Kontakt (z.B. Umarmungen) alles möglich.

Der SVE setzt nicht nur auf die Ausbildung und Sensibilisierung seiner Trainer, Betreuer und erwachsenen Mitglieder. Gerade Kinder und Jugendliche sollen ermutigt und befähigt werden, ohne Scheu oder Angst deutlich zu sagen, wenn sie zweifelhafte Handlungen beobachten oder selbst erleben. Die gegenseitige Unterstützung von Kindern und Jugendlichen hat eine zentrale Bedeutung. Kinder und Jugendliche sollen darüber hinaus

ausdrücklich ermutigt werden aktiv Bezugs- und Vertrauenspersonen zu benennen, bei denen sie sich besonders sicher fühlen. Diese Personen müssen sich ihrer besonderen Aufgabe bewusst sein und transparent gegenüber anderen Betreuern mit dieser Situation umgehen.

b. Infrastruktur der Sport-/ Veranstaltungsstätten

Die Infrastruktur im Schieß- und Bogensport bietet Möglichkeiten, die eine sexuelle Belästigung

begünstigen oder auslösen können.

- Bei Wettkämpfen, Freizeiten und Lehrgängen übernachten Sportler gemeinsam mit Trainern und Betreuern in denselben Gebäuden. Die räumliche Nähe erhöht hier das Risiko, dass unbeobachtete Annäherung möglich ist.
- In vielen Schießhallen, auf Bogenplätzen und in Schützenhallen stehen keine Umkleideräume zur Verfügung oder sie sind weit vom Schießstand/Bogenplatz entfernt. Daher erfolgt das Anlegen der Schießkleidung in der Halle bzw. auf dem Platz.

Der SVE begegnet diesem Risiko durch die Bereitstellung von Umkleideräumen in seinen eigenen Anlagen, die vor den Blicken anderer schützen.

- Es besteht die Gefahr, dass Handyaufnahmen von Kindern und Jugendlichen in Unterwäsche gemacht und elektronisch verbreitet werden..
- Während gemeinsamer Reisen zu Wettkämpfen kann eine unbeobachtete Annäherung erfolgen.

Risikoeinstufung		
Risikobereich Infrastruktur	gering, mittel, hoch	Begründung / möglicher Umgang
Räumliche Nähe und zeitintensive Zusammenkunft (z.B. Wettkämpfe und An/Abreise)	hoch	Lange Dauer des Zusammenseins während des Wettkampfes oder der Fahrt
Fehlende Intimsphäre durch fehlende Infrastruktur	hoch	Sind Umkleidekabinen nicht vorhanden sollten temporäre Umkleidemöglichkeiten sollten bereitgestellt werden.
Handys und Kameras	hoch	Fotos und Videos während des Umziehens können schnell und unbemerkt in den modernen Medien verbreitet werden.

c. Abhängigkeit

Abhängigkeiten schaffen Situationen, in denen die Täter sich vor „Anzeige“ des Übergriffs recht sicher sein können. Zudem handelt es sich bei den Beziehungen zwischen Opfer und Täter durch diese Abhängigkeit oft um Langzeitbeziehungen, die für Außenstehende als vertraute Beziehung wirken und aus diesem Grund oftmals begründet wird.

- Aus Angst vor negativen Entscheidungen über die Beurteilung von sportlichen Leistungen trauen sich Sportler oftmals nicht, Belästigungen zu benennen.
- Hierarchische Machtstrukturen im Sport mit umfangreicher Entscheidungskompetenz von Einzelnen erhöhen die Gefahr der Abhängigkeit und unterdrücken die Aufklärung von Fehlverhalten oder Straftaten.
- Das Verhältnis zwischen Betreuern und Kindern und Jugendlichen wird durch Eltern oder Bezugspersonen falsch interpretiert und übergriffiges Verhalten verharmlost oder nicht wahrgenommen

Besonders starke Bezugs- oder Vertrauenspersonen müssen sich dieser Situation bewusst sein und entsprechend sensibel handeln. Nach außen ist Transparenz das einzig wirksame Mittel, Fehlinterpretationen zu vermeiden. Die Einbindung der Eltern und Erziehungsberechtigten in die Abläufe und die offene Kommunikation sind unabdingbar.

3. Maßnahmen und Verhaltensempfehlungen zur Vermeidung sexualisierter Belästigung und Gewalt abgeleitet aus der Risikoanalyse

a. Im Schieß- und Bogensport

Alle nachfolgenden Empfehlungen müssen sich an den konkreten Gegebenheiten in einer Maßnahme unter Berücksichtigung der örtlichen Situation orientieren. In Gefahren- oder Notsituationen sind Abweichungen erforderlich.

- Hilfestellungen möglichst von gleichgeschlechtlichen Betreuern bzw. Sportlern durchführen lassen und Zustimmung der Sportler/der Erziehungsberechtigten einholen. Dies gilt genauso beim Anlegen von Kleidung oder Ausrüstung.
- Niemanden zu einer Übung zwingen.
- Umgang der Jugendlichen untereinander beobachten und klären.
- Schamgrenzverletzungen verhindern.
- Bei Partnerübungen auf gleichgeschlechtliche Partner achten.
- Bei physiotherapeutischen Maßnahmen auf gleichgeschlechtliche Therapeuten achten.

- Grundsätzlich darauf achten, dass keine intimen Situationen zwischen Betreuern und Sportlern entstehen.
- Bei mehrtägigen Trainings-/Wettkampfaufenthalten/Vereinsfahrten auf getrennte Schlafstätten der Sportler achten und regelmäßig überprüfen. Betreuer und Kinder und Jugendliche möglichst räumlich getrennt (soweit dies die Aufsichtspflicht zulässt) unterbringen. Für Kinder und Jugendliche Einzelzimmer vermeiden (gegenseitiger Schutz).
- Eltern/Erziehungsberechtigte bei Veranstaltungen mit einbinden
- Getrennte Umkleiden bereitstellen.
- Umkleiden werden von Übungsleitern nicht betreten; wenn die Notwendigkeit besteht, nie alleine.
- Übungsleiter duschen nicht mit Jugendlichen.
- In fremden Veranstaltungs- und Schießstätten Vorkehrungen treffen, damit sich die Sportler in geschützter, privater Atmosphäre umziehen können, insbesondere dann, wenn keine ausgewiesenen Umkleidemöglichkeiten bestehen.
- Ansprechpartner PSG benennen.
- Im Sanitärbereich und den Umkleiden ist das Benutzen von Handys zu verbieten.
- Umgangssprache ohne sexistische oder gewalttätige Äußerungen beachten.
- Aufsichtspflicht beachten.
- Kinder und Jugendliche ermutigen und befähigen, unangenehme oder verstörende Situationen anzusprechen. Gegenseitiger Schutz und Hilfe durch Kinder und Jugendliche ist ein wichtiger Aspekt, sexualisierte Gewalt frühzeitig zu erkennen oder zu verhindern.
- Das Verhalten von Jugendlichen untereinander kritisch beobachten und bewerten.
- Einzeltraining bei den Eltern ankündigen, oder besser diese mit einbeziehen.
- Betreuer gezielt auswählen, EFZ vorlegen lassen und beim vorherigen Verein nachfragen, sofern dies aus datenschutzrechtlichen Gründen möglich ist.
- Eltern bei der Organisation / Planung von mehrtägigen Wettkämpfen und Trainingseinheiten mit Minderjährigen einbeziehen.
- Für sensible Bereiche das vorherige Einverständnis der Eltern und Jugendlichen einholen (Fotoerlaubnis/Veröffentlichung, Übernachtung, Mitfahrten)

b. Bei Traditionsveranstaltungen/Vereinsfahrten

Hier kommt es leider oftmals aufgrund von Alkoholkonsum - und dadurch bedingt zur Verschiebung/Aufhebung von Hemmschwellen - zu übergriffigen Handlungen. Darüber

hinaus bietet der Charakter als Volksfest zahlreiche Situationen, die Kinder und Jugendliche noch nicht oder nicht mehr richtig einschätzen können. Der Verein will seinen minderjährigen Mitgliedern einen sicheren und vertrauensvollen Raum schaffen. Kinder und Jugendliche sollen sich zu jedem Zeitpunkt im sicheren Vertrauen auf Hilfe und Schutz an volljährige Vereinsmitglieder und die Kontaktpersonen wenden können. Der SVE trägt dieser Problematik entsprechend Rechnung.

Die oben genannten Handlungsempfehlungen gelten in einer situativ angepassten Form. Darüber hinaus gelten folgende Empfehlungen:

- Benennung eines Ansprechpartners des SVE für minderjährige Mitglieder während der Veranstaltung
- schriftliche Benennung von Aufsichtspersonen durch die Eltern oder Einladung an Eltern an der Veranstaltung teilzunehmen
- kollektive und gegenseitige Absicherung der Vereinsmitglieder untereinander und besonders gegenüber von Kindern und Jugendlichen
- Vermeidung von Alkoholkonsum bei Kindern und Jugendlichen, vor allem in Situationen, in denen der Eindruck einer gezielten Alkoholisierung durch Dritte entsteht.
- Entziehung aus potenziell gefährlichen Situationen
- Schaffung eines vertrauensvollen Umfeldes, in dem sich Kinder und Jugendliche sicher fühlen und sich während einer Veranstaltung zurückziehen können
- Kinder- und Jugendschutz während Traditionsveranstaltung muss von allen erwachsenen Mitgliedern als gemeinsame Aufgabe verstanden werden